

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09. Januar 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 folgende Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

→ **Abschnitt I Die Stadt**

■ § 1 **Aufgaben, Organe der Stadt**

- (1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.
- (2) Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

■ § 2 **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt führt ein Wappen: Im goldenen Feld das Brustbild eines Einsiedlers im blauen Gewand mit naturfarbenen, kreuzweise gelegten Bändern unter zwei über Kreuz gelegten naturfarbenen Kiefern mit je drei Tannenzapfen.
- (3) Das Wappen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt.
Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Stadt Dippoldiswalde berechtigt. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (4) Die Flagge der Stadt besteht aus einem Blauen und Goldenem (Gelb) Fahnenstreifen mit aufgelegtem Stadtwappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen, umrandet mit der Bezeichnung Große Kreisstadt Dippoldiswalde Oberbürgermeister. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

→ **Abschnitt II Stadtrat**

■ § 3 **Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

■ § 4 **Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Für die Dauer der Wahlperiode 2009 - 2014 setzt sich der Stadtrat gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung vom 04. September 2013 zwischen der Gemeinde Schmiedeberg und der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde aus 40 Stadträten zusammen.
- (3) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 - 2019 wird die Zahl der Stadträte gemäß § 29 Absatz 2 und 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

■ § 5 **Fraktionen**

- (1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit. Sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (3) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Fraktionsvorsitzenden, mindestens eines Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

→ **Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrates**

■ § 6 **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Haupt- und Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
 3. der Betriebsausschuss Abwasser
- (2) Gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemein-

de Schmiedeberg und der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde treten die Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Schmiedeberg des Hauptausschusses sowie Technischen Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode 2009 - 2014 in die jeweiligen Ausschüsse der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über. Die Zahl der Ausschussmitglieder im Haupt- und Verwaltungsausschuss sowie Technischen Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erhöht sich auf jeweils 20.

- (3) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 - 2019 besteht der Haupt- und Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR beträgt.
 2. überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall aber nicht mehr als 20.000,00 EUR.
 3. Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der Bestimmungen des § 78 SächsGemO.
 Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates

Amtliche Bekanntmachungen

den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

■ § 7 Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Jugend und Freizeit
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport und Sportstätten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Verwaltungsausschuss über:
 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind befristete Niederschlagungen von einem Jahr bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenz) führen.
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
 5. die Veräußerung bis max. 100.000,00 EUR und Grundschuldbestellungen bis max. 150.000,00 EUR sowie dingliche Belastung, wenn der Wert mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000,00 EUR (Buchwert), aber nicht mehr als 5.000,00 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, außer Vermietung stadteigener Wohnungen, bei einem jährlichen Miet-

oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall,

8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist,
9. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8,
10. Abschluss von Sponsoringverträgen von 2.500,00 EUR ab nicht mehr als 5.000,00 EUR.

■ § 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung, städtebauliche Entwicklung, Flurneuordnung
 2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 3. Versorgung und Entsorgung
 4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 5. Verkehrswesen
 6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 8. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder örtlicher Bauvorschriften,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
 2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 200.000,00 EUR, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 100.000,00 EUR.

■ § 9 Betriebsausschuss Abwasser

- (1) Für die Dauer der Wahlperiode 2009 - 2014 treten die bisherigen Verbandsräte aus dem Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Talsperre Malter“ in den Betriebsausschuss über.

- (2) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 - 2019 besteht dieser Ausschuss aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Im Übrigen werden die Rechte des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung abschließend in der Satzung für den Eigenbetrieb geregelt.

■ § 10 Beratende Ausschüsse

Entsprechend der Notwendigkeit können beratende Ausschüsse gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Stadtrat im konkreten Fall. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

■ § 11 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

→ Abschnitt IV Oberbürgermeister

■ § 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

■ § 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertra-

Amtliche Bekanntmachungen

gen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall,
2. die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 10.000 EUR und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Entscheidung über Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der Bestimmungen § 78 SächsGemO,
4. die Einstellung, Veränderung der Entgeltgruppen auf Grundlage des Stellenplanes und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, S 2 bis S 7 TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind befristete Niederschlagungen bis zu einem Jahr in unbegrenzter Höhe. Der Oberbürgermeister ist zum Vollzug der durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebenen Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenz) führen zuständig.
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt.
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, außer Vermietung stadteigener Wohnungen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 EUR (Buchwert) im Einzelfall, wenn nicht unter Wert veräußert wird,
12. Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.

■ § 14 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten / Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat kann einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellen. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Bis zur Bestellung eines Beigeordneten, bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

■ § 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie den für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

→ Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

■ § 16 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

■ § 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren

muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

→ Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

■ § 18 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - Ammeldorf
 - Berreuth
 - Elend
 - Hennersdorf
 - Malter
 - Reichstädt
 - Ulberndorf
 - Reinholdshain
 - Obercarsdorf
 - Oberhäslich (einschließlich Reinberg)
 - Paulsdorf
 - Sadisdorf
 - Seifersdorf
 - Schmiedeberg (einschließlich Dönschten, Naundorf)
 - Schönfeld (einschließlich Oberpöbel)
- (2) Für die Dauer der Wahlperiode 2009 - 2014 setzt sich der Ortschaftsrat aus den bestehenden gewählten Ortschaftsräten zusammen:

- Ammeldorf	3 Mitglieder
- Berreuth	5 Mitglieder
- Elend	3 Mitglieder
- Hennersdorf	5 Mitglieder
- Malter	5 Mitglieder
- Reichstädt	8 Mitglieder
- Ulberndorf	5 Mitglieder
- Reinholdshain	5 Mitglieder
- Obercarsdorf	5 Mitglieder
- Oberhäslich (einschließlich Reinberg)	7 Mitglieder
- Paulsdorf	5 Mitglieder
- Sadisdorf	5 Mitglieder
- Seifersdorf	7 Mitglieder
- Schmiedeberg (einschließlich Dönschten, Naundorf)	7 Mitglieder
- Schönfeld (einschließlich Oberpöbel)	5 Mitglieder
- (3) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 - 2019 wird ergänzend zu Absatz 1 in der Kernstadt Dippoldiswalde die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird mit Beginn der Wahlperiode 2014 - 2019 wie folgt festgelegt:

- Ammeldorf	3 Mitglieder
- Berreuth	5 Mitglieder
- Dippoldiswalde	9 Mitglieder
- Elend	3 Mitglieder
- Hennersdorf	5 Mitglieder
- Malter	5 Mitglieder
- Reichstädt	7 Mitglieder
- Ulberndorf	5 Mitglieder
- Reinholdshain	5 Mitglieder
- Obercarsdorf	5 Mitglieder
- Oberhäslich (einschließlich Reinberg)	7 Mitglieder

Amtliche Bekanntmachungen

- Paulsdorf 5 Mitglieder
 - Sadsisdorf 5 Mitglieder
 - Seifersdorf 7 Mitglieder
 - Schmiedeberg 7 Mitglieder
(einschließlich Dönschten, Naundorf)
 - Schönfeld 5 Mitglieder
(einschließlich Oberpöbel)
- (5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates wählen ihren Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und einen Stellvertreter für die Wahlperiode.
- (6) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Absatz 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (8) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern der Ortschaft beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

→ Abschnitt VII Schlussbestimmungen

■ § 19 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Schmiedeberg vom 27. Januar 2011 und die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt vom 13. August 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2011 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt, Oberbürgermeister Siegel

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder feh-

- lerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Kerndt
Oberbürgermeister*

Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt am 24. Januar 2014

■ Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 08. Januar 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

→ Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

■ § 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

■ § 2 Fraktionen

- (1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Fraktionsvorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind

dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

→ Zweiter Teil Rechte und Pflichten der Stadträte

■ § 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

■ § 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des

Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktagen vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich spätestens bis zur nächsten Stadtratssitzung zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

Amtliche Bekanntmachungen

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

■ § 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

→ Dritter Teil Geschäftsführung des Stadtrates

→ Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

■ § 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

■ § 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister schlägt dem Ältestenrat
 - die Tagesordnung,
 - die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände und
 - empfiehlt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die Tagesordnung hat der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Sollten Mitglieder des Ältestenrates sich nicht inhaltlich melden, gilt diese Nichtmeldung als Zustimmung.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder Fraktionen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister ist unter Angabe von Gründen berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (5) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.
- (6) Im Interesse der Einwohnerschaft, wird zu jeder regelmäßigen Sitzung des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse eine Bürgerfragestunde festgelegt.

■ § 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

■ § 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekannt zu geben. Dies

gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

→ Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

■ § 10 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.

■ § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

■ § 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

Amtliche Bekanntmachungen

■ § 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

■ § 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

■ § 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung die-

ser Angelegenheit unaufgefordert dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend sein.

- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

■ § 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt höchstens eine Zusatzfrage zum jeweiligen Thema zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

■ § 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sit-

zung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.

- (2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle anwesenden Stadträte zustimmen.

■ § 18 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Nach dem Vortrag zum Verhandlungsgegenstand erteilt der Oberbürgermeister zunächst je einem Vertreter der Fraktionen, in der Reihenfolge deren Stärkeverhältnis, das Wort. Haben alle Fraktionen gesprochen oder auf einen Beitrag verzichtet, erteilt der Oberbürgermeister weiteren Stadträten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- (3) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Mit Einstimmigkeit kann der Stadtrat weiteren Anwesenden das Wort erteilen.
- (7) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge

Amtliche Bekanntmachungen

zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

■ § 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und ein Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgezeichnet sind.

■ § 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen gegenüber dem Haus-

haltplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

■ § 21 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

■ § 22 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

■ § 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

■ § 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

■ § 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

■ § 26 Entzug der Sitzungsent-schädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Amtliche Bekanntmachungen

■ § 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

→ Dritter Abschnitt Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates; Unterrichtung der Öffentlichkeit

■ § 28 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bzw. der Ausschüsse bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitglie-

dern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

■ § 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

→ Vierter Teil Geschäftsführung der Ausschüsse

■ § 30 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

■ § 31 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befähigung von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

→ Fünfter Teil Geschäftsführung des Ältestenrates

■ § 32 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht, soweit die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt, aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßiger Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleiben davon unberührt.

- (3) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

→ Sechster Teil Geschäftsführung der Ortschaftsräte

■ § 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

→ Siebenter Teil Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

■ § 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

■ § 35 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 13. August 2009 und die Geschäftsordnung der Gemeinde Schmieberg vom 28. Januar 2011 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt

Oberbürgermeister

Dienstsigel

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 09. Januar 2014**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

■ § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden15,00 Euro
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden25,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden35,00 Euro.
 (Tageshöchstsatz)

■ § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

■ § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. Bei Stadträten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von20,00 Euro
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von15,00 Euro
 gilt gleichzeitig für Sitzungen des Technischen Ausschusses sowie Haupt- und Verwaltungsausschusses
Für Sitzungen des Ältestenrates und anderer gebildeter beratender Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von15,00 Euro gezahlt.

2. Bei Ortsvorstehern
als monatlicher Betrag in Ausübung ihres Amtes. Dieser beträgt für den Ortsvorsteher 15 % der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft zum 31.12. des Vorjahres für das Folgejahr.
3. Bei Ortschaftsräten (nur Mitglieder)
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von10,00 Euro
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von10,00 Euro.
 Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von35,00 Euro. Die weiteren Stellvertreter erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von25,00 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden quartalsweise gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls quartalsweise gezahlt.

■ § 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

■ § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 16. Januar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. November 2008 sowie die Satzung der Gemeinde Schmiedeberg über die Entschädigung der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 19. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt
Oberbürgermeister

Siegel

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Amtliche Bekanntmachungen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am: 24. Januar 2014

*Kerndt
Oberbürgermeister*

Ehrenordnung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09. Januar 2014

■ § 1 Allgemeines

Der Stadtrat kann Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, als Anerkennung und Dank folgende Ehrungen verleihen:

1. Ehrenbürgerrecht (§ 2)
2. Dippold (§ 3)
3. großer Zinnteller mit Gravur (§ 4)

Ehrungen in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde richten sich nach dieser Ordnung, soweit nicht der Oberbürgermeister Anerkennungen nach Pkt. 2 und 3 als laufende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit selbst vornimmt.

■ § 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Große Kreisstadt Dippoldiswalde verleiht. Der Ehrenbürger erhält in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister eine Ehrenurkunde und ein Blumenpräsent im Wert von 15,00 EUR. Der Ehrenbürger hat das Recht des kostenlosen Besuches der Museen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, der Feste der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und der kostenlosen Ausleihe in der Bibliothek auf Lebenszeit. Der Ehrenbürger erhält zu seinem 60., 65., 70., 75. und 80. Geburtstag ein Blumenpräsent des Oberbürgermeisters im Wert von 15,00 EUR. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 8 dieser Ehrenordnung. Als Repräsentant der Stadt wird der Ehrenbürger zu offiziellen Treffen mit den Partnerstädten und zu Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters eingeladen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Große Kreisstadt Dippoldiswalde und ihre Ortsteile besonders verdient gemacht haben. Die Verdienste können insbesondere auf karitativem, sozialem, kulturellem, sportlichen, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet liegen oder wenn sich die Person bei der Entwicklung des Stadtgebietes Dippoldiswalde oder im großen persönlichen Einsatz und dem unmittelbarem Wirken zur Repräsentanz des Stadtgebietes im nationalen und internationalen Leben verdient gemacht hat.
- (3) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann von jedem Bürger der

Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und ihre Ortsteile gegeben werden. Sie ist in schriftlicher Form an den Oberbürgermeister zu richten und soll eine ausreichende Begründung enthalten. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Haupt- und Verwaltungsausschuss über entsprechende Vorschläge. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat, nach Empfehlung durch den Haupt- und Verwaltungsausschuss, in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann an natürliche Personen zu Lebzeiten verliehen werden. Eine Verleihung an juristische Personen oder Personenvereinigungen ist nicht möglich. Die Verleihung ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Der Geehrte muss nicht Bürger oder Einwohner des Stadtgebietes Dippoldiswalde sein.
- (5) Der Zustimmung des Geehrten zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedarf es nicht. Lehnt der Geehrte die Ehrung ab oder gibt er die Verleihungsurkunde nachträglich zurück, erlischt das Ehrenbürgerrecht.
- (6) Bei grober Unwürdigkeit kann das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden. Über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

■ § 3 Dippold

- (1) Der Dippold wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen insbesondere auf kulturellem, sportlichen, sozialen, wirtschaftlichem, kommunalpolitischem Gebiet, bei der Entwicklung des Stadtgebietes sowie in hervorragender Weise der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und ihrer Bürgerschaft gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben. Der Besitz des Bürgerrechtes der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Dippold. Bei der Verleihung des Dippold ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Der Dippold, im Wert von bis zu 110,00 EUR, ist aus Holz geschnitzt und etwa 20 cm groß.
- (3) Vorschläge zur Verleihung eines DIPPOLD können von jedem Bürger der Großen Kreisstadt und deren Ortsteile mit einer aus-

sagekräftigen Begründung eingereicht werden. Über die Verleihung des DIPPOLD beschließt der Stadtrat, nach Empfehlung durch den Haupt- und Verwaltungsausschuss, in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

■ § 4 Großer Zinnteller mit Gravur

- (1) Mit einem Zinnteller im Wert von max. 50,00 EUR werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich um das Wohl und Ansehen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde besondere Verdienste erworben haben. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung erbracht haben oder mit der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bzw. deren Ortsteilen in besonderer Weise verbunden sind.
- (2) Die Anerkennung besonderer Verdienste um das Wohl und Ansehen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde setzt hervorragende Leistungen, insbesondere auf staatsbürgerlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet voraus.
- (3) Anregungen zur Auszeichnung mit einem Großen Zinnteller können von jedem Bürger der Großen Kreisstadt und deren Ortsteile mit aussagekräftiger Begründung erfolgen. Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat, nach Empfehlung durch den Haupt- und Verwaltungsausschuss, in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

■ § 5 Stadtratsmitglieder und Ortsvorsteher

Stadtratsmitglieder und Ortsvorsteher werden bei ihrem Ausscheiden Stadtrat/Ortschaftsrat wie folgt geehrt.

- bei mindestens 2 vollen Amtsperioden
 - 1 Blumenstrauß im Wert von 15,00 EUR und 1 Präsent im Gesamtwert von 30,00 EUR
- bei jeder weiteren vollen Amtsperiode
 - 1 Blumenstrauß im Wert von 15,00 EUR und 1 Präsent im Gesamtwert von 50,00 EUR

Amtliche Bekanntmachungen

■ § 6 Vereinskundere/ Vereinskubilren

- (1) Auf Antrag des betroffenen Vereinskubilren entscheidet der Haupt- und Verwaltungsausschuss im Einzelfall, ob bei 15-, 25-, und 40jhriger Funktionrkttigkeit in einem Verein eine Ehrung wegen der fr die Stadt erworbenen Verdienste erfolgt.
- (2) Die Stadt gewhrt den Vereinskubilren auf Antrag eine finanzielle Jubilrumszuwendung beim 10-jhrigem Jubilrums in Hhe von 100,00 EUR
25-jhrigem Jubilrums in Hhe von 150,00 EUR
50-jhrigem Jubilrums in Hhe von 200,00 EUR
75-jhrigem Jubilrums in Hhe von 300,00 EUR
100-jhrigem Jubilrums in Hhe von 400,00 EUR usw.
- (3) Die Antrge mssen bis spatestens 30. August des Vorjahres fr das kommende Haushaltjahr vorgelegt werden.
- (4) Aus Anlass des Neujahrsempfanges, kann jhrlich ein verdienstvoller Verein, welcher im Vereinsregister aufgenommen ist, eine Auszeichnung erhalten. Die Auszeichnung „Dippser Verein des Jahres“ kann erhalten, wer mit Leistungen auf kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet oder auf dem Gebiet der Nachwuchsforderung hervorragend ttig geworden ist. Der Preis wird durch den Stadtrat ffentlich ausgelobt. ber die Verleihung beschliesst der Stadtrat in nichtffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder. Das Preisgeld betrgt 200,00 EUR.

■ § 7 Ehrung bei Todesfllen

- (1) Jedes Stadtrats- oder Ortschaftsratsmitglied, das whrend seiner Amtszeit verstirbt, wird mit einem Blumengebinde im Wert von bis

zu 50,00 EUR geehrt. Jedes ausgeschiedene Stadtratsmitglied, das mindestens 12 Jahre ununterbrochen dem Stadtrat angehrt hat, wird ebenfalls mit einem Blumengebinde im Wert von bis zu 50,00 EUR geehrt.

- (2) Alle Personen, die das Amt des Oberbrgermeisters innehatten, werden, ohne Rcksicht auf die Amtszeit, mit einem Blumengebinde oder Kranz im Wert von bis zu 150,00 EUR geehrt.
- (3) Alle beim Eintritt des Todes bei der Stadt Beschftigten werden mit einem Blumengebinde im Wert von bis zu 50,00 EUR geehrt.
- (4) Ehrenbrger und Personen, die sich ehrenamtlich um den Aufbau und die Weiterentwicklung einer stdtischen Einrichtung besonders verdient gemacht haben, werden mit einem Blumengebinde oder Kranz im Wert von bis zu 150,00 EUR geehrt.
- (5) Nicht mehr im Dienst stehende Mitarbeiter, wenn sie lnger als 10 Jahre ununterbrochen im Dienst der Stadt waren und wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Erwerbsunfhigkeit ausgeschieden sind, werden mit einem Blumengebinde im Wert von bis zu 25,00 EUR geehrt.
- (6) Fr alle Verstorbenen nach Absatz 1 bis 4 erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt der Groen Kreisstadt Dippoldiswalde.
- (7) Die Kranzniederlegung oder Niederlegung des Blumengebindes erfolgt nach Absatz 1 bis 4 durch den Oberbrgermeister.

■ § 8 Sonstige Ehrungen

- (1) Der Oberbrgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Stkten aus Reprsentationsgrnden blich sind, vorzunehmen.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche 50 Jahre aktive Dienst geleistet haben, erhalten eine Einladung zum Neujahrsempfang oder einer gleichwertigen ffentlichen Veranstaltung des Oberbrgermeisters. Fr die Teilnahme am Neujahrsempfang wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Kamerad

erhlt einen BlumenstrauB im Wert von 15,00 EUR und ein Prsent im Gesamtwert von max. 50,00 EUR.

■ § 9 sonstige Geschenke

Ein Jubilar wird anlässlich seines Geburtstags durch die Stadt wie folgt geehrt. Der Gratulationsrhythmus erfolgt in 5-Jahresschritten:

80. Geburtstag
 - Glckwunschkarte des Oberbrgermeisters
85. Geburtstag
 - Glckwunschkarte des Oberbrgermeisters
90. Geburtstag
 - Blumen/Pflanzschale im Gesamtwert von 10,00 EUR
95. Geburtstag
 - Blumen/Pflanzschale im Gesamtwert von 10,00 EUR
100. Geburtstag
 - 1 Prsent im Gesamtwert von 25,00 EUR
 - und dann jeder weitere
 - Blumen/Pflanzschale im Gesamtwert von 10,00 EUR

■ § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Ehrenordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ehrenordnung der Stadt Dippoldiswalde vom 02. November 2006, in der zuletzt geänderten Fassung vom 11. Oktober 2012 sowie die Richtlinie zur Verleihung der Ehrenbrgerschaft der Gemeinde Schmiedeberg vom 23. Mrz 2005 auer Kraft.

Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt

Oberbrgermeister

Dienstsigel

■ Feuerwehrsetzung der Groen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09. Januar 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung fr den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mrz 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (SächsGVBl. S. 822) und § 15 Abs. 4 des Schsischen Gesetzes ber den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012, der Verordnung des Schsischen Staatsministeriums des Innern ber die Gewhrung von Jubilrumszuwendungen an ehrenamtlich Ttige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubilrumszuwendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) sowie dem Schreiben des Schsischen Staatsministeriums des Innern vom 10. April 2012 (Ausbildungsniveau der Wehrlter) hat der Stadtrat der Groen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner ffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

■ § 1 Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Groen Kreisstadt Dippoldiswalde ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersnlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren
 - Ammelsdorf
 - Dippoldiswalde
 - Hennersdorf
 - Obercarsdorf
 - Oberhhslich
 - Paulsdorf
 - Reichstkt
 - Reinholdshain
 - Sadisdorf
 - Schmiedeberg
 - Schfnfeld
 - Seifersdorf
 - Ulberndorf.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dippoldiswalde“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteiles beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie Musikzüge bestehen.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Leiter der Ortsfeuerwehr und seinem Stellvertreter, in den Jugendfeuerwehren dem Jugendwart.
- (5) Die Organisation und Arbeitsweise der Musikzüge regelt die „Festlegung zur Organisation und Arbeitsweise von Musikzügen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde“.

■ § 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
 - Maßnahmen der Wasserwehr auszuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

■ § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Der Aufzunehmende bestätigt mit seiner Unterschrift auf den Aufnahmeantrag gegenüber der Stadtverwaltung, dass er gesundheitlich für den Feuerwehrdienst geeignet ist. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Leiter der Ortsfeuerwehr nach einer Probezeit von einem Jahr durch Handschlag verpflichtet. Eine Probezeit entfällt für Kameraden, die aufgrund von Wohnortwechsel in die Freiwillige Feuerwehr eintreten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme eine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) und optionale Ausrüstungsgegenstände, eine Tuchuniform sowie einen Dienstausweis.
- (6) Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Feuerwehrdienst ist schriftlich zu beantragen und maximal für 1 Jahr zulässig. Der Feuerwehrdienst muss danach unverzüglich fortgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Mitgliedschaft zum 1. Freistellungstag. Eine Verlängerung der Freistellung ist nicht möglich.

■ § 3 a Aufnahme von Gastmitgliedern in die Feuerwehr

- (1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können auch Gastmitglieder aufgenommen werden. Diese müssen jedoch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Als Gastmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die bereits Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind; aufgrund ihrer räumlichen Nähe jedoch auch in der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde aufgenommen werden können.
- (3) Für die Aufnahme eines Gastmitgliedes in die Freiwillige Feuerwehr Dippoldiswalde muss ein dringender Grund vorliegen. Dieser liegt vor, wenn das Gastmitglied in Dippoldiswalde (einschließlich Ortsteilen) entweder seine Wohnung oder Arbeitsstätte hat.
- (4) Für die Aufnahme als Gastmitglied hat dieses den entsprechenden Aufnahmeantrag auszufüllen. Des Weiteren gelten § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung entsprechend.
- (5) Bei Aufnahme erhält das Gastmitglied eine persönliche Schutzausrüstung und optionale Ausrüstungsgegenstände.
- (6) Das Gastmitglied besitzt kein Wahlrecht.

■ § 3 b Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

- (1) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können innerhalb der Ortsfeuerwehren bei Angabe eines erforderlichen Grundes wechseln. Der § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei einem Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde hat der Angehörige seine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) sowie Tuchuniform mitzunehmen. Der Dienstausweis des Kameraden ist entsprechend bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu ändern.
- (3) Der Kamerad hat in der Ortsfeuerwehr zu der er gewechselt ist, seine Tageseinsatzbereitschaft und Ausbildung zu leisten. Des Weiteren gilt der § 5 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

■ § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das Alter von 68 Jahren erreicht hat, oder
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht gemäß § 5 nach Anhörung des Gesamfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind aber auch zum Beispiel mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, vom Einsatz oder von der Ausbildung sowie fortwährende Probleme mit Alkohol oder Drogen.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der Feuerwehrangehörige die ihm überlassene persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung), optionale Ausrüstungsgegenstände, die Tuchuniform sowie den Dienstausweis abzugeben.

Amtliche Bekanntmachungen

■ § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Aktive Feuerwehrangehörige ab dem 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen, § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Berufene Ehrenmitglieder haben kein Wahlbeteiligungsrecht.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde i.g.F..
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (mindestens 40 Stunden jährlich),
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden; eine Teilnahme am Einsatz setzt einen bestandenen Grundlehrgang voraus,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verändert sich der allgemeine körperliche Zustand des aktiven Angehörigen durch einen Unfall bzw. wird dies durch ein ärztliches Gutachten bestätigt, hat der aktive Angehörige dies unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr
 - einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen,
 - den Unterführer von seiner berufenen Funktion abberufen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

■ § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, wenn diese in der Regel das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder

- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Stadtwehrleiter beruft nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde und seinen Stellvertreter. Der jeweilige Ortswehrleiter beruft nach Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss den Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Jugendwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und nach FwOrgVwV ausgebildet sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
 - (5) Es besteht die Möglichkeit in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, trotz des Übergangs in die aktive Abteilung, an Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.

■ § 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Bei der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist die Einsatzbekleidung der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu überlassen. Die Tuchuniform bleibt im Besitz des Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Austritt aus der Feuerwehr sind alle Bekleidungsstücke der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu überlassen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter bestimmen.
- (5) Die Administration für die Alters- und Ehrenabteilung Malter obliegt der Ortsfeuerwehr Paulsdorf; für Elend der Ortsfeuerwehr Ulberndorf und für Reinberg der Ortsfeuerwehr Oberhäslich.

■ § 8 Prämierungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde erhalten für

Auszeichnungsgrund durch	Auszeichnung Stadt	Ehrenkreuz	Zuwendung Staatsministerium des Inneren (SMI)
10 Jahre aktiven Dienst	25,00 EUR	Ja	100,00 Euro
20 Jahre aktiven Dienst	50,00 EUR	Nein	-
25 Jahre aktiven Dienst	-	Ja	200,00 Euro
30 Jahre aktiven Dienst	75,00 EUR	Nein	-
40 Jahre aktiven Dienst	100,00 EUR	Ja	300,00 Euro

- (2) Mitglieder, die 10, 25 und 40 Jahre aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet haben, gewährt der Freistaat Sachsen eine Jubiläumszuwendung auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - SächsBRKJubZVO). Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit
 - a) von 10 Jahren 100,00 EUR
 - b) von 25 Jahren 200,00 EUR
 - c) von 40 Jahren 300,00 EUR
 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, welche 50

Amtliche Bekanntmachungen

Jahre aktiven Dienst geleistet haben, erhalten eine Einladung zum Neujahrsempfang oder einer gleichwertigen öffentlichen Veranstaltung des Oberbürgermeisters und werden durch diesen mit der Ehrung des Auszeichnung durch Staatsministerium des Inneren (SMI) für 50 jährige Arbeit in der Feuerwehr ausgezeichnet.

- (3) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, eingeschlossen die Alters- und Ehrenabteilung, welche der Feuerwehr 40 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre zugehörig waren, erhalten für ihre treuen Dienste die Auszeichnung vom SMI/Landesfeuerwehrverband verliehen.
- (4) Ehrungen und Beförderungen von Gastmitgliedern werden von der Hauptfeuerwehr vorgenommen.

■ § 9 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfewerwehrausschusses verdiente Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde oder andere Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die ernannten Personen haben kein Wahlrecht.

■ § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- Stadtfewerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Stadtwehrleitung/Leitung der Ortsfeuerwehr

■ § 11 Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der gesamten Freiwilligen Feuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. Hauptversammlungen sind aller 5 Jahre durchzuführen. Eine Hauptversammlung ist auf Verlangen einzuberufen, wenn diese von mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Gesamtfewerwehrausschusses beantragt wird.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

■ § 12 Stadtfewerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfewerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung und fasst entsprechende Beschlüsse. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr.
- (2) Für den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, kann derjenige bestimmt werden, der

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde ist (aktive Abteilung und Alters- und Ehrenabteilung).
- (3) Der Stadtfewerwehrausschuss, der auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt wird, besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Leitern der Ortsfeuerwehren oder bei Verhinderung deren Stellvertreter, den Vertretern der Ortsfeuerwehrausschüsse, die aus je einem gewählten Vertreter der Ortsfeuerwehrausschüsse (die durch selbige bestimmt werden) und dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfewerwehrausschusses teil. Der Gerätewart, der Schlauchwart, der Jugendwart, der Atemschutzverantwortliche, der Obermaschinist, der Leiter Einsatz sowie der Leiter Ausbildung (oder deren Stellvertreter) der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können ohne Stimmberechtigung an den Beratungen teilnehmen.
 - (4) Der Stadtfewerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfewerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfewerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfewerwehrausschusses einzuladen.
 - (6) Beschlüsse des Stadtfewerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (7) Die Beratungen des Stadtfewerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche auch der Stadtverwaltung vorzulegen ist.
 - (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist für die Dauer von 5 Jahren ein Ortsfeuerwehrausschuss mit bis zu 5 Mitgliedern zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend. Der Stadtwehrleiter ist auf dessen Wunsch zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

■ § 13 Wehrleitung und Stadtwehrleiter

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Leiters der Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben. Durch den Stadtwehrleiter können bis zu sieben weitere Leitungsfunktionen (Leiter Aus- und Weiterbildung, stellv. Leiter Aus- und Weiterbildung, Leiter Einsatz, Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Homepagepflege, Obermaschinist, Gerätewart/Schlauchwart, Atemschutzverantwortlicher) berufen werden. Diese sind vom Stadtfewerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) Zum Stadtwehrleiter bzw. zum Stellvertreter des Stadtwehrleiters kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - Absolvierung einer Dienstzeit von 10 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Verbandsführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 5 Sonderlehrgängen.
- (3) Bei Mangel an qualifizierten Kameraden für den Stadtwehrleiter bzw. für dessen Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen müssen dann schnellstmöglich nachgeholt werden.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Kamerad/in jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden in den Ortsfeuerwehren absolviert,
 - sicherzustellen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne erarbeitet und dem Stadtfewerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

Amtliche Bekanntmachungen

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (6) Der Stadtwehrlleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (7) Der stellvertretende Stadtwehrlleiter hat den Stadtwehrlleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (8) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
 - (9) Kommt es zu einer Gemeindefusion/-eingliederung wird durch den Oberbürgermeister die Stadtwehrlleitung bis zum Ablauf der noch laufenden Wahlperiode ernannt. Die aufgenommene Gemeinde erkennt die Wahlperiode der aufnehmenden Gemeinde an. Gegebenenfalls kann sich daraus folgend die Wahlperiode von bestehenden Leitungen der Ortsfeuerwehren verlängern oder verkürzen.

■ § 14 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Zur Ortswehrlleitung gehören der Leiter der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrlleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (2) Für die Funktion des Leiters der Ortsfeuerwehr Dippoldiswalde bzw. für dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Zugführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.
- (3) Für die Funktion des Leiters der weiteren Ortsfeuerwehren bzw. für dessen Stellvertreter, kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - a) Bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge unter 18 Einsatzkräften liegt:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Gruppenführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.
 - b) Bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge die Zugstärke oder mehr erreicht:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
 - Besitz der Qualifikation Zugführer und
 - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.
- (4) Bei Mangel an qualifizierten Kameraden für die Leiter der Ortsfeuerwehren bzw. für deren Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen müssen dann schnellstmöglich nachgeholt werden.

■ § 15 Unterführer

- (1) Als Unterführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Die Unterführer werden entsprechend ihrer Qualifikation von der Stadtwehrlleitung eingesetzt. Die Unterführer haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) In den Ortsfeuerwehren müssen neben dem Gruppen- und Zugführer, ein Gerätewart und ein Atemschutzverantwortlicher durch den Leiter der Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss eingesetzt werden. Diese haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (5) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr zu melden.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter aus der aktiven Abteilung zu benennen. Sollte kein entsprechender Vertreter gefunden werden, übernimmt der Gerätewart diese Funktion.

■ § 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

■ § 17 Wahlen

- (1) Der Stadtwehrlleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter werden auf Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung i.V. mit der Wahlordnung, welche Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt ist, gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderliche Sach- und Fachkenntnis, auf Grundlage aktueller Dienstvorschriften, verfügt.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Für die Durchführung und Stimmentauszählung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus jeweils einem Vertreter der Ortsfeuerwehren besteht. Weitere Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (5) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrlleiter oder Stellvertreter ein. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtwehrlleiter oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses die Berufung eines Nachfolgers für die noch verbleibende Wahlperiode vornehmen.
- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der

Amtliche Bekanntmachungen

Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 die Wehrleitung ein.

- (8) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Gleichzeitig werden in den Ortsfeuerwehren aus Mitgliedern der aktiven Abteilung sowie der Alters- u. Ehrenabteilung die Ortsfeuerwehrausschüsse für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

■ § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 05. Juli 2012 sowie die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schmiedeberg vom 30. März 2009 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt

Oberbürgermeister

Siegel

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kerndt

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Amtsblatt am 24.01.2014

Anlage zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09. Januar 2014

■ Wahlordnung der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

Allgemeine Festlegungen zur Wahl

- (1) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die Leiter der Ortsfeuerwehr und deren Stellvertreter sowie der Ortsfeuerwehrausschuss werden gemäß §§ 12, 13 und 14 Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde gewählt. Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich aus den Ortsfeuerwehrausschüssen gemäß § 12 zusammen.
- (2) Vorschläge für die Wehrleitung und den Feuerwehrausschuss können unter Beachtung von § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung von den entsprechenden Wehrangehörigen schriftlich und geheim eingereicht werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist muss ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden, wenn dessen Bewerber nicht die erforderliche Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt oder verstorben ist.
- (3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Leitungswahl

- (1) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines stellvertretenden Stadtwehrleiters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Neuwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung, können die Wahlberechtigten einen weiteren wählbaren aktiven Kameraden, der die Qualifikation zu dieser Funktion besitzt, auf den Stimmzettel aufnehmen. Erreicht auch hier kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Neuwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Neuwahl ist frühestens nach 2 Wochen der ersten Wahl und spätestens innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

- (4) Der Leiter der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter kann nur aus der jeweiligen Ortsfeuerwehr schriftlich und geheim vorgeschlagen werden.

Vorschlagsverfahren

Die Vorschlagsfrist ist auf vier aufeinanderfolgende Kalenderwochen befristet. Über die eingegangenen Vorschläge zur Wahl ist von der Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen.

Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung und Auszählung der Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Die Wahlkommission setzt sich aus je einem Vertreter aus den Ortsfeuerwehren zusammen und wird von zwei Vertretern der Stadtverwaltung (Stadtrat oder Beauftragten des Oberbürgermeisters) unterstützt.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet nach Bestätigung der Wahl durch den Stadtrat.
- (4) Die Wahlkommission nimmt die Vorschläge zur Leitungs- und Ausschusswahl entgegen. Dabei wird auf Einhaltung der Fristen geachtet. Die Wahlkommission prüft die eingereichten Wahlvorschläge und legt das Ergebnis dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vor.
- (5) Die Wahlkommission listet die Kandidaten auf, nimmt Anfragen an die Kandidaten entgegen und führt die Kandidatengespräche zwecks schriftlicher Annahme der Kandidatur und erstellt die Kandidatenliste.
- (6) Die Wahlkommission führt die Wahl entsprechend der Satzung durch. Sie zählt die Stimmen aus und fertigt ein Protokoll über die Wahldurchführung und die Ergebnisse an. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlkalender

	Verantwortlich	Terminkette
Festlegung Wahltermin	Stadtwehrleitung/Verwaltung	aller 5 Jahre – frühzeitig vor Ablauf der Wahlperiode
Vorbereitung der Wahl und Bildung der Wahlkommission	Verwaltung	frühzeitig, mindestens 5 Monate vor dem Wahltermin
Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen und Erstellung der Vorschlagslisten	Verwaltung	bis spätestens 3 Monate vor Wahltermin
Aushang der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen durch Aushänge in den Gerätehäusern bzw. Einsichtnahme bei dem jeweiligen Wahlkommissionsmitglied der Ortsfeuerwehr	Verwaltung Wahlkommission	3 Monate vor Wahltermin
Entgegennahme Wahlvorschläge	Wahlkommissionsmitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr	am Tag nach dem Aushang der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktion für die Dauer eines Monats
Prüfung der Wahlvorschläge	Wahlkommission	frühestens nach Ablauf der Frist zur Entgegennahme der Wahlvorschläge
Bestätigung der Wahlvorschläge	Stadtfeuerwehrausschuss	nach erfolgter Prüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlkommission
Durchführung Kandidatengespräche	Wahlkommission	nach Bestätigung der Wahlvorschläge durch den Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 2 Wochen
Erstellung der endgültigen Kandidatenliste	Verwaltung	bis spätestens 1 Monat vor Wahltermin
Aushang Kandidatenliste	Verwaltung	1 Monat vor dem Wahltermin für die Dauer eines Monats
Anfertigung Wählerverzeichnis	Verwaltung	1 Monat vor Wahltermin
Übergabe Stimmzettel und Wahlurnen an die Wahlkommissionsmitglieder	Verwaltung	bis spätestens 2 Wochen vor Wahltermin
Durchführung Briefwahl	Wahlkommission	zwei Wochen vor Wahltermin
Wahl	Wahlkommission/Verwaltung	15:00 – 16:00 Uhr am Wahltag
Ermittlung Wahlergebnis	Wahlkommission/Verwaltung	nach 16:00 Uhr am Wahltag
Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses	Vorsitzender der Wahlkommission	zur Jahreshauptversammlung (Wahltag)
Übergabe der Wahlniederschriften an OBM	Vorsitzender der Wahlkommission	umgehend nach Ermittlung Wahlergebnis
Bestätigung der Wahl	Stadtrat	in der folgenden Sitzung des Stadtrates nach Erhalt Wahlniederschriften
Berufung des Stadtwehrleiters und der Leiter der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter	Oberbürgermeister	sofort nach Beschluss zur Bestätigung der Wahl

■ Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehren der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09. Januar 2014

Auf Grund §§ 62 und 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S.647) i. g. F. in Verbindung mit den §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 die folgende Satzung beschlossen:

■ § 1 Entschädigung der Funktionsträger der örtlichen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der örtlichen Feuerwehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so erfolgt die Zahlung anteilig im Verhältnis der Kalendertage.
- (2) Die Stadtwehrleitung erhält folgende Entschädigungen:
 - Stadtwehrleiter160,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
 - stellvertretender Stadtwehrleiter80,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
 - Leiter Aus- und Weiterbildung50,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
 - Stellvertretender Leiter Aus- und Weiterbildung30,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“ vom 09. Januar 2014**

Aufgrund der §§ 4 und 95a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

■ § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bestehend aus dem gesamten Gebiet der Stadt Dippoldiswalde ohne die Grundstücke Flurstücks-Nummern 883/2, 883/3 und 1359/2 der Gemarkung Dippoldiswalde und ohne die Ortsteile Oberhäslich, Reinberg, Reinholdshain, Oberpöbel und Schönfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95a Abs. 1 SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“.

■ § 2 Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutzwasser) und des Niederschlagswassers für das in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannte Gebiet nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Eigenbetrieb die dafür notwendigen Sammler, Pumpwerke, Sonderbauwerke und Kläranlagen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern. Der Stadtrat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

■ § 3 Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 0,00 EUR festgesetzt.

■ § 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 Satz 1 SächsGemO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

■ § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 95a Abs. 2 SächsGemO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie die im Liquiditätsplan veranschlagten Ein- und Auszahlungen,
 2. die Herstellung von Grundstücksanschlüssen,
 3. der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.
- (6) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

■ § 6 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

■ § 7 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 95a Abs. 2 Satz 4 SächsGemO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

■ § 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die wie ihre Stellvertreter, aus der Mitte des Stadtrats gemäß § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR beträgt,
 2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Wert von mehr als 2.000,00 EUR (Buchwert), aber nicht mehr als 10.000,00 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
 3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR, außer befristete Niederschlagungen von einem Jahr bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenzverfahren) führen,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000,00 EUR bis zu einem

Amtliche Bekanntmachungen

- Höchstbetrag von 50.000,00 EUR,
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
 6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitiger nicht oder nur aus besonderem Grund lösbaren Bindung des Eigenbetrieb, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 2.500,00 EUR übersteigt,
 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 2 Sächs EigBVO genannten Voraussetzungen, bei einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 8. außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
 9. Vergabe von Aufträgen über 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall,
 10. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Eigenbetrieb vom Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorgelegt werden oder deren Vorlage der Betriebsausschuss verlangt hat.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.
- **§ 9 Zuständigkeit des Stadtrats**
- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebs,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Entscheidungen zur Gebührenkalkulation,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 7. Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
 8. Entnahme von Eigenkapital bei einem

- Wert von mehr als 5.000,00 EUR,
9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses,
 12. Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlusts,
 13. Entlastung der Betriebsleitung,
 14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.
- **§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters**
- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorsetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
 - (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
 - (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.
- **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist.
 - (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
 - (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 16 bis 21 Sächs EigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig vorzulegen, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Haushalt der Stadt beschlossen werden kann.
 - (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.
- **§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung**
- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
 - (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.
- **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**
- Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach

Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

■ **§ 14 Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sind angemessen zu vergüten. Für den Leistungsaustausch sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu schließen.

■ **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt

Siegel

Oberbürgermeister

■ **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Dippoldiswalde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kerndt

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 24. Januar 2014